

Erweiterungscurriculum Internationale Entwicklung - Vertiefung

Stand: Juli 2012

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 15.06.2012, 33. Stück, Nummer 201

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

- (1) Das Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Vertiefung“ soll aufbauend auf dem Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Grundlagen“ die erworbenen fachspezifischen Grundkenntnisse der Entwicklungsforschung vertiefen, in den Bereich der Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit (EZA) einführen, und erstmals eine transdisziplinäre Herangehensweise bei der Bearbeitung komplexer Sachverhalte und Fragestellungen vermitteln. Nach Abschluss des Erweiterungscurriculums haben sich die Studierenden mit den wichtigsten Instrumenten, Motiven und Handlungsmustern der Akteurinnen und Akteure der Entwicklungszusammenarbeit vertraut gemacht, die erworbenen Grundkenntnisse selbstständig in prüfungsimmanenter Umgebung angewandt und eine erste transdisziplinäre Perspektive angeeignet, welche die Verflechtung politischer, ökonomischer und anderer Faktoren berücksichtigt.
- (2) Das Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Vertiefung“ richtet sich besonders an Studierende, welche bereits das Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Grundlagen“ absolviert haben und daran interessiert sind, im Anschluss an ihr Bachelorstudium das Masterstudium „Internationale Entwicklung“ an der Universität Wien zu beginnen.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungsvoraussetzungen

- (1) Das Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Vertiefung“ kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht das Bachelorstudium „Internationale Entwicklung“ betreiben, gewählt werden.
- (2) Registrierungsvoraussetzung für das Erweiterungscurriculum „Internationale Entwicklung – Vertiefung“ ist die positive Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Internationale Entwicklung – Grundlagen“.

§ 4 Aufbau mit ECTS-Punktezuweisung

EC2: Internationale Entwicklung – Vertiefung		15 ECTS		
Teilnahmevoraussetzungen: EC1 Leistungsnachweis: positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen				
Code	LV-Bezeichnung	LV-Typ	SSt.	ECTS
EZ1	Entwicklungspolitik und Entwicklungszusammenarbeit (EZA)	VO	2	5
TEF A	Transdisziplinäre Entwicklungsforschung	VO	2	5
EF2	AG Einführung in die Internationale Entwicklung	KU	2	5

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

- (1) Im Rahmen des Erweiterungscurriculums werden folgende nicht-prüfungsimmanente (npi) Lehrveranstaltungen abgehalten:

Vorlesungen (VO):

Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung primär durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Es ist deren Aufgabe, didaktisch in die Hauptbereiche und die Methodologie des Studiums einzuführen sowie die wesentlichen thematischen Felder und Lehrmeinungen im Fachgebiet darzustellen. Vorlesungen können Diskussions- und Übungselemente beinhalten. Die Leistungsüberprüfung der Studierenden erfolgt in Form einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.

- (2) Folgende prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen (pi) werden angeboten:

Kurse (KU):

Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen, in welchen die jeweilige Fachliteratur bearbeitet wird und exemplarisch Problemstellungen des Faches durch analytische Lektüre, Referate, Diskussionen und konkrete Arbeitsaufgaben zu behandeln sind. Für die Leistungsüberprüfung sind von den Studierenden eigene mündliche und schriftliche Beiträge zu fordern. Bei prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen herrscht Anwesenheitspflicht.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

- (1) Für die genannten Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahme-beschränkungen:

- Bei Kursen: 80 Plätze
- Bei Vorlesungen erfolgt keine Beschränkung

- (2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach dem vom studienrechtlich zuständigen Organ festgelegten Anmeldeverfahren. Das Verfahren ist vom studienrechtlich zuständigen Organ im Mitteilungsblatt der Universität Wien rechtzeitig kundzumachen.

- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und Lehrveranstaltungsleiter sind berechtigt, im Einvernehmen mit dem studienrechtlich zuständigen Organ für bestimmte Lehrveranstaltungen Ausnahmen zuzulassen. Auch das studienrechtlich zuständige Organ kann in Absprache mit den Lehrenden Ausnahmen ermöglichen.

§ 7 Prüfungsordnung

- (1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung der Universität Wien bekannt zu geben.

- (2) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2012 in Kraft.